

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3570

21. November 1972
vom

Gemeinde Bottmingen, Waldbaulinienplan "Talholzstrasse -
Schützenstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 27. Mai 1971 dem Waldbaulinienplan "Talholzstrasse - Schützenstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Juni bis 12. Juli 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 1971 und im "Birsigtal-Bote" vom 11. Juni 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juni 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 10. September 1971 unterbreitet der Gemeinderat Bottmingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 Absatz 2 des Baugesetzes ist die der Genehmigung vorausgehende Prüfung neben einer Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung darauf beschränkt, Gemeindeerlasse auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Das heisst der Regierungsrat hat darauf zu achten, dass solche Pläne nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstossen. Dabei sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften beim Erlass, vor allem im Hinblick auf die Betroffenen (rechtliches Gehör).

- b) Die Beachtung der kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken. Besondere Bedeutung kommt dabei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte zu (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Willkürverbot usw).

III.

In Würdigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2. Materiell-rechtlich fällt der grosse Unterschied beim Abstand der Baulinie vom Waldrand auf. Von der Talholzstrasse bis in den Bereich der Parzelle Nr. 2451 beträgt die Distanz 15 m, während diese im verbleibenden Teil bis zur Schützenstrasse nur 5 m misst. Die örtlichen Gegebenheiten, wie die Parzelleneinteilung, die vorhandenen Bauten, die topographische Lage der Grundstücke usw. sind nun in den beiden Abschnitten nicht derart unterschiedlich gelagert, dass sich eine Differenz im Abstand von 10 m sachlich rechtfertigen lässt. Deshalb muss die beschlossene Lösung als willkürlich bezeichnet werden. Auch andere Gründe zwingender Natur, die einen solchen Unterschied fundieren könnten, sind nicht ersichtlich. Bezogen auf die betroffenen Grundeigentümer ist in einem solchen Ergebnis eine rechtsungleiche Behandlung zu erblicken. Der Umstand, dass der Plan nicht angefochten wurde, ist für diese Erkenntnis nicht relevant. Wie die Untersuchung ergeben hat, sind die Parzellen Nr. 2451, 2692 und 2758 auch bei einem Abstand von 10 m durchaus noch überbaubar. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die in einem Abstand von 5 m vom Waldrand gezogenen Baulinie zu genehmigen. In den Plänen ist diese Linie grün durchgestrichen.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 27. Mai 1971 dem Waldbaulinienplan "Talholzstrasse - Schützenstrasse" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Plan im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der grün durchstrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 14/eBS/52/0 versehenen Situationspläne.
3. Der Gemeinderat wird eingeladen, diesen Beschluss den von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (5)

Ing.-Büro E. Böhlinger AG, Bottmingerstr. 6
Oberwil

Kreisgeometerbüro Binnigen, Weihermattstr.
Binnigen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

Lehmann